

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr

Der Markt Rüdenhausen erläßt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr

§ 1


§ 2 der Feuerwehrsatzung vom 01. Februar 1984 erhält folgenden Absatz 4:

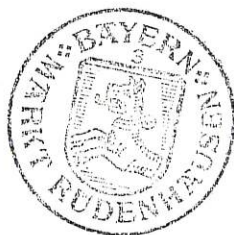
"(4) Der Markt Rüdenhausen und seine Bediensteten sowie die Freiwillige Feuerwehr Rüdenhausen und ihre Mitglieder haften für Schadensfälle, die sich bei freiwilligen Hilfeleistungen im Rahmen dieser Satzung ergeben, nur, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rüdenhausen, den 19.02.1991


Bergmann
1. Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 19. Februar 1991 im Rathaus des Marktes Rüdenhausen sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.02.1991 angeheftet und am 15. MARZ 1991 wieder abgenommen.

Wiesentheid, den 15. MARZ 1991


Kral, AR